

# Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 07.09.2020 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBI. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 51/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBI. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 51/2020, wird verordnet:

#### § 1

### Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Die Leinenlänge darf 2 m nicht überschreiten.

#### § 2 Hundekot

- (1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde stellt dafür allen Hundehaltern, die Ihren Hund ordnungsgemäß bei der Gemeinde Terfens gemeldet haben kostenlos "Gassi-Säcke" zur Verfügung.

## § 3 Strafbestimmungen

- (1) Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 500.- Euro bestraft.
- (2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000.- Euro bestraft.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Terfens in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Leinenzwang für Hunde und Hundekotaufnahme vom 06.06.2005 außer Kraft.

Anlage zu § 1

Übersichtskarte der Gemeinde

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

An der Amtstafel kundgemacht vom 08.09.2020 bis 23.09.2020

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

G-70933/1/18-2020

Zur Kenntnis genommen am: 24.09.2020

